

**№ 60) Finanzgesetz**  
auf die Jahre 1858, 1859 und 1860;

vom 12ten August 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben in Folge der über das Staatsbudget der Jahre 1858, 1859 und 1860 mit Unseren getreuen Ständen gepflogenen Berathung, mit deren Beistimmung, das darauf zu gründende Finanzgesetz in Folgendem zu erlassen beschlossen:

§ 1. Für den ordentlichen Staatshaushalt wird die laufende Einnahme und Ausgabe während der gedachten Verwilligungsperiode budgetmäßig auf die Summe von  
Neun Millionen, Dreihundert Fünf und Sechzig Tausend, Zweihundert Drei und  
Vierzig Thaler

festgestellt, zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke hingegen noch überdieß ein Gesamtbetrag von

Fünf Millionen, Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend, Sechshundert Acht und  
Funfzig Thaler

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des laufenden Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen, für jedes der drei Jahre 1858, 1859 und 1860 durchgehends den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- c) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
- d) der Elbzoll,
- e) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
- f) die Biermalzsteuer,
- g) die Weinsteuern für inländischen Wein,
- h) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
- i) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
- k) die Rübenzuckersteuer,
- l) die Schlachtsteuer,



m) die Stempelsteuer,

n) die geordneten Zuschläge zur Schlacht- und Stempelsteuer.

§ 3. Die Gewerbesteuer der Backschlächter und Branntweinbrenner ist auch künftig (vergl. § 2 des Gesetzes vom 31sten Januar 1852 und § 11 des Gesetzes vom 23sten April 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorhergehenden Kalenderjahre erlegten Schlachtsteuer, beziehentlich Maischsteuer, zu entrichten. Die Bestimmung des dießfalls anzunehmenden, den bezüglichen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anzupassenden Quotalverhältnisses bleibt auch für die Jahre 1858 bis mit 1860 Unserem Finanzministerium überlassen, und sind sodann die für die Backschlächter hiernach ausfallenden Individualansätze bei Abschätzung der Backbäcker (vergl. § 11, D des Gesetzes vom 23sten April 1850) zum Anhalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftsmäßig fortzubestehen.

§ 5. Die zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke (§ 1) ausgesetzte Verwilligung ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Cassenbeständen zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12ten August 1858.

**Johann.**



**Johann Heinrich August Behr.**

### **N<sup>o</sup>. 61) Verordnung,**

die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1858, 1859 und 1860 betreffend ;

vom 12ten August 1858.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben behufs der Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1858, 1859 und 1860 vom heutigen Tage, durch dessen Erlassung nunmehr Unsere Verordnung vom 14ten Decem-